

**Kantonsratsbeschluss
über Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im
Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in
St.Margrethen**

vom 30. November 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Für die Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen werden jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von Fr. 2'113'000.– bewilligt.

² Die Regierung wird ermächtigt, die Einzelheiten des Mietverhältnisses vertraglich mit dem Bund zu regeln.

Ziff. 2

¹ Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, genehmigt die Regierung unter Vorbehalt des Budgets.

² Die Anpassung des Mietzinses an die Teuerung gemäss Mietvertrag ist nicht genehmigungspflichtig.

Ziff. 3

¹ Die jährlichen Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.

1 ABl 2024-00.176.807.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2025, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 30. November 2025, in Vollzug ab 1. Januar 2026.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.³

St.Gallen, 4. Juni 2025

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

³ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der Kantonsratsbeschluss über Mietkosten für die Kantonspolizei St.Gallen im Interventionszentrum des Bundes für den Zoll Ost in St.Margrethen⁵ ist in der Volksabstimmung vom 30. November 2025 mit 100'047 Ja-Stimmen gegen 25'532 Nein-Stimmen angenommen worden⁶ und demnach am 30. November 2025 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 16. Dezember 2025

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Vizestaatssekretär:
Jan Scheffler

4 Siehe ABl 2025-00.237.109.

5 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2025-00.229.902.

6 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2025-00.234.590.